

Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Vorrang des Kinderzuschlags | 1 |
| 2. | Wann besteht möglicherweise ein Anspruch auf KiZ? | 1 |
| 2.1 | Einkommengrenzen (Mindest- und Höchsteinkommengrenze) | 1 |
| 2.2 | Wie errechnet sich die Höchsteinkommengrenze? | 2 |
| 3. | Beispiel | 2 |
| 3.1 | Ergebnis..... | 3 |
| 4. | Wie ist zu verfahren, wenn die überschlägige Berechnung ergibt, dass wahrscheinlich ein Anspruch auf KiZ besteht? | 3 |

Berechnungsbogen zur Prüfung eines Anspruchs auf KiZ

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Mindesteinkommengrenze | 1 |
| 2. | Berechnung der Höchsteinkommengrenze (= Gesamtbedarf der Eltern + Gesamtkinderzuschlag)..... | 1 |
| 2.1 | Bedarfsermittlung/Regelbedarf und Mehrbedarfe | 1 |
| 2.2 | Bedarfsermittlung/Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG | 1 |
| 2.3 | Gesamtbedarf des Elternteils/der Elternteile | 2 |
| 2.4 | Ermittlung des Gesamtkinderzuschlags: | 2 |
| 2.5 | Ergebnis..... | 2 |

| | | |
|--|--|---|
| | Checkliste für die Durchführung des persönlichen Beratungsgesprächs bei „kleinem Wahlrecht“ | 3 |
|--|--|---|



Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag

1. Vorrang des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) stellt eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dar. Diese Arbeitshilfe, insbesondere der Berechnungsbogen, soll dazu dienen, durch eine übersichtliche Berechnung frühzeitig, im Idealfall bereits bei der Entgegennahme des Antrags auf Grundsicherungsleistungen, einen möglichen Anspruch auf KiZ zu erkennen. Auf detaillierte Ausführungen zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf KiZ wird daher bewusst verzichtet.

Die Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Berücksichtigung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6b BKGG ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht. Bei Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag oder Wohngeld kann davon ausgegangen werden, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

2. Wann besteht möglicherweise ein Anspruch auf KiZ?

Eltern haben Anspruch auf KiZ für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht.

2.1 Einkommensgrenzen (Mindest- und Höchsteinkommensgrenze)

Die Mindesteinkommensgrenze (grundsätzlich ohne Wohn- und Kindergeld) beträgt 900,00 EUR für Elternpaare bzw. für Alleinerziehende 600,00 EUR brutto.

Wird die Mindesteinkommensgrenze zwar erreicht, überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen jedoch eine bestimmte Höhe (Höchsteinkommensgrenze), besteht kein Anspruch auf den KiZ.



Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag

2.2 Wie errechnet sich die Höchstinkommensgrenze?

Die Höchstinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf nach dem SGB II, dem prozentualen Anteil an den angemessenen tatsächlichen Wohnkosten nach dem Existenzminimumbericht und dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Der Gesamtkinderzuschlag wird aus der Summe der – ggf. individuell um Kindeseinkommen oder Kindesvermögen geminderten – Kinderzuschlagsbeträge gebildet.

3. Beispiel

Zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören drei Kinder.

- Kind 1: 16 Jahre alt, die Eltern erhalten Kindergeld
- Kind 2: 18 Jahre alt, in Ausbildung, die Eltern erhalten Kindergeld
- Kind 3: 23 Jahre alt, abgeschlossene Erstausbildung, arbeitslos, kein Kindergeld

Einkommensverhältnisse der Familie:

- Vater: kein Einkommen
- Mutter: bereinigtes Erwerbseinkommen i. H. v. 1.200,00 EUR
- Kind 1: kein Einkommen
- Kind 2: bereinigte Ausbildungsvergütung i. H. v. 100,00 EUR
- Kind 3: kein Einkommen

Bedarf der Familie:

Die Unterkunftskosten betragen 500,00 EUR. Der Gesamtbedarf der Familie beträgt 2128,00 EUR (2 x 353,00 EUR + 296,00 EUR + 2 x 313,00 EUR + 500,00 EUR).

Mindesteinkommensgrenze:

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt 900,00 EUR. Durch das Einkommen der Mutter wird die Mindesteinkommensgrenze erreicht.

Berechnung der Höchstinkommensgrenze:

Ermittlung des Gesamtkinderzuschlags:

| | |
|--|-------------------|
| Kind 1 (KiZ) | 140,00 EUR |
| Kind 2 (KiZ 140,00 EUR ./ 100,00 EUR) | 40,00 EUR |
| Kind 3 (Kein Anspruch auf KiZ, da kein Kindergeldanspruch) | - |
| Gesamtkinderzuschlag | 180,00 EUR |



Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag

| | |
|--|--------------------|
| Regelbedarf der Eltern nach dem SGB II (2 x 353,00 EUR) | 706,00 EUR |
| Anteilige KdU nach dem Existenzminimumbereich (Elternpaar mit drei Kindern = 62,18 % von 500,00 EUR) | 310,90 EUR |
| Zzgl. Gesamtkinderzuschlag | 180,00 EUR |
| Höchsteinkommensgrenze | 1196,90 EUR |

3.1 Ergebnis

Das zu berücksichtigende elterliche Einkommen von 1200,00 EUR überschreitet die Höchsteinkommensgrenze von 1196,90 EUR. Es besteht daher kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Anmerkung: Hätten die Eltern für alle drei Kinder Anspruch auf ungeminderten KiZ, würde der Gesamtkinderzuschlag 420,00 EUR und die Höchsteinkommensgrenze demzufolge 1436,90 EUR betragen. Das elterliche Einkommen in Höhe von 1200,00 EUR würde diese Grenze nicht überschreiten, so dass ein Anspruch auf KiZ bestünde, sofern unter Berücksichtigung des Kindergeldes und ggf. zustehenden Wohngeldes der Gesamtbedarf der Familie gedeckt wäre.

4. Wie ist zu verfahren, wenn die überschlägige Berechnung ergibt, dass wahrscheinlich ein Anspruch auf KiZ besteht?

Da der Berechnungsbogen in erster Linie für eine überschlägige Prüfung konzipiert wurde, verzichtet er auf die Darstellung aller zu berücksichtigenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II. Diese können – sofern erforderlich – über A2LL bzw. den Einkommensrechner (BK-Vorlagen) ermittelt werden.

Sofern nach überschlägiger Prüfung erkennbar ist, dass mit der Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate vermieden würde, ist mit der Berechnungshilfe KiZ-99 zu ermitteln, ob der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld gedeckt wird. Ein möglicher Wohngeldanspruch ist anhand der maßgebenden Wohngeldtabellen oder Wohngeldrechnern zu ermitteln.

Erst wenn die Prüfung mit hinreichender Sicherheit das Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld ergeben hat, ist der Antrag auf Alg II abzulehnen.

Dem Bescheid ist ein Antragsvordruck KiZ 1c und ein Ausdruck der Berechnung des Kinderzuschlags über die zu Verfügung stehende Funktion BK-Text KiZ-99 beizufügen.



**Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle
mit Anspruch auf Kinderzuschlag**

Diese Unterlagen sollte der Kunde bei der Antragstellung in der Familienkasse vorlegen. Bei laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II sollten diese Unterlagen der Anmeldung des Erstattungsanspruchs gegenüber der zuständigen Familienkasse beigelegt werden.

**Berechnungsbogen zur Prüfung eines
Anspruchs auf KiZ**

Berechnungsbogen zur Prüfung eines Anspruchs auf KiZ

1. Mindesteinkommensgrenze

Das Einkommen ist niedriger als die festgelegte Mindesteinkommensgrenze von 900,00 EUR bzw. 600,00 EUR für Alleinerziehende.

 kein Anspruch auf KiZ

Das Einkommen ist höher als die festgelegte Mindesteinkommensgrenze von 900,00 EUR für Elternpaare bzw. 600,00 EUR brutto für Alleinerziehende.

 möglicherweise Anspruch auf KiZ; die Höchsteinkommensgrenze ist zu ermitteln.

**2. Berechnung der Höchsteinkommensgrenze
(= Gesamtbedarf der Eltern + Gesamtkinderzuschlag)**
2.1 Bedarfsermittlung/Regelbedarf und Mehrbedarfe

Regelbedarf des Elternteils/der Eltern _____
 Mehrbedarfe¹ _____
 Summe _____

**2.2 Bedarfsermittlung/Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 6a
Abs. 4 Satz 2 BKGG**

| Alleinstehende Elternteile mit | Wohnanteil des Eltern- teils in % | Elternpaar mit | Wohnanteil der Eltern in % |
|-----------------------------------|---|-------------------|----------------------------------|
| 1 Kind | 77,02 | 1 Kind | 83,14 |
| 2 Kindern | 62,63 | 2 Kindern | 71,15 |
| 3 Kindern | 52,77 | 3 Kindern | 62,18 |
| 4 Kindern | 45,60 | 4 Kindern | 55,22 |
| 5 Kindern | 40,14 | 5 Kindern | 49,66 |

Anteiliger Wohnbedarf des Elternteils/der Eltern in % lt. Tabelle _____

(Hinweis: nicht bedürftige Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft und sind nicht zu berücksichtigen!)

Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II insgesamt _____

¹ Wird in einer Bedarfsgemeinschaft nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden, besteht ein sog. „kleines Wahlrecht“. Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen sind durch das Jobcenter auf das vom Gesetzgeber vorgesehene „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Es besteht darin, auf geringfügig höhere Leistungen nach dem SGB II zu verzichten.

**Berechnungsbogen zur Prüfung eines
Anspruchs auf KiZ**

Prozentualer Wohnanteil nach § 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG in EUR _____

2.3 Gesamtbedarf des Elternteils/der Elternteile

Bedarf Summe aus 2.1. _____

Prozentualer Wohnanteil aus 2.2. _____

Gesamtbedarf _____

Einkommen des Elternteils/der Eltern (ohne Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II) _____

2.4 Ermittlung des Gesamtkinderzuschlags:

| Kind (Name) | KiZ | Einkommen/Vermögen des Kindes | KiZ nach Einkom- men/Vermögen |
|-------------------------------------|------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | 140,00 EUR | | |
| Gesamtkinderzuschlag (Summe) | | | |

Summe aus 3. (Gesamtbedarf der Eltern/des Elternteils) _____

Summe aus 4. (Gesamtkinderzuschlag) _____

Summe = Höchsteinkommensgrenze _____

2.5 Ergebnis

Das Einkommen ist höher als die Höchsteinkommensgrenze

 kein Anspruch auf KiZ

Das Einkommen ist niedriger als die Höchsteinkommensgrenze

 möglicherweise Anspruch auf KiZ (für die Abgabe an die Familien-
kasse ist die Höhe des Einkommens nach der Einkommensbereini-
gung gem. § 11b SGB II entscheidend).

**Berechnungsbogen zur Prüfung eines
Anspruchs auf KiZ****Checkliste für die Durchführung des persönlichen Beratungsgesprächs
bei „kleinem Wahlrecht“**

Zur Ausübung des Wahlrechts nach § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKKG und zu den Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistung ist umfassend zu beraten. Bei der Beratung sollten folgende Punkte angesprochen werden:

- Schlechterstellung im direkten Vergleich des verfügbaren Einkommens bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld gegenüber dem Bezug von SGB II-Leistungen
- Verlust von weiteren materiellen Vergünstigungen oder Freistellungen, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld geknüpft sind, darunter insbesondere
 - Gebührenbefreiung bei der AZDBS (bis 2012 GEZ)
 - Befreiung von oder Ermäßigung bei den Gebühren bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, der öffentlichen Jugendarbeit, der Förderung der Familienerziehung (z.B. Angebote der Familienfreizeit und -erholung) (pauschalierte Kostenbeteiligung)
 - Ggf. Preisermäßigung im Öffentlichen Nahverkehr oder
 - Ggf. Gebührenermäßigungen in öffentlichen Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen (z. B. Schwimm- und Hallenbädern) oder Ermäßigungen bei Eintrittspreisen privater Anbieter, geringere Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Musikschulen etc.
- Wegfall der Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung; dabei ist zu beachten:
 - Kranken- und Pflegeversicherung: Hauptberuflich selbständig Tätige und unverheiratete nicht erwerbstätige Partner, die nicht von der Familienmitversicherung umfasst sind, müssen ihre soziale Sicherung eigenverantwortlich sicherstellen. Wenn allein durch die Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung Hilfebedürftigkeit entstehen würde, wird auf Antrag vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch bei Bezug von Kinderzuschlag ein Zuschuss im erforderlichen Umfang geleistet (§ 26 Abs. 3 SGB II).
- Der Anspruch auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

kann auch bei Bezug von Kinderzuschlag bei den Jobcentern geltend gemacht werden. Die Aufwendungen werden auf Antrag übernommen; bei Ausübung des "kleinen Wahlrechts" ist kein Anwendungsfall des § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II gegeben.